

er gerechten Anspruch hat. Jetzt, wo nahezu alle in Betracht kommenden Verleger, einschließlich derer, die sich bisher fern gehalten haben, sich durch ihre Unterschrift verpflichtet haben, in Zukunft denjenigen Firmen, die vom Börsenvereins-Vorstand gesperrt werden, entweder gar nicht oder nur zum Ladenpreise zu liefern, und dem Börsenvereins-Vorstand hierdurch Machtmittel in die Hände gegeben sind, die es keinem Sortimenten oder Antiquar mehr möglich machen, auf die Dauer sich den Rabattbestimmungen zu widersetzen, jetzt, wo auch der Verein Leipziger Kommissionäre beschlossen hat, die Vertretung gesperrter Firmen niederzulegen, und der Verein der Buchhändler zu Leipzig bestimmt hat, solchen Kommissionären, die eine gesperrte Firma vertreten, die Benutzung der Bestellanstalt zu entziehen, hält Ihr Vorstand den Zeitpunkt für gekommen, Rabattminderungen, wie sie die heutige Tagesordnung vorschlägt, eintreten zu lassen und zur Durchführung zu bringen, zum Segen des Berliner Sortimentes und auch des Berliner Verlages.

Der Verein Dresdner Buchhändler ersuchte uns, ihm mitzuteilen, ob wir einverstanden seien mit Wortlaut und Inhalt eines an die Kantate-Versammlung zu stellenden Antrages:

»Die Buchhändlerische Verkehrsordnung werde wie folgt abgeändert. § 4 Absatz a erhält den Nachsatz: Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenten bei allen auf feste Bestellung gelieferten Wochen- oder Zeitschriften einen Rabatt von mindestens 25 Prozent zu gewähren,« und ob wir eine Minderung des Verlegerrabatts im Sinne des Dresdner Antrages grundsätzlich für erstrebenswert und für notwendig hielten, bezw. die Aufnahme eines Passus in die Satzungen, betreffend die Gestattung eines Preisaufschlags auf mit weniger als mit 25 Prozent rabattierte Bücher und Zeitschriften, für zweckmäßig und durchführbar erachten.

Zur Begründung dieses Antrages war ein Auszug aus dem F. Boldmarschen Bar-Sortiments-Katalog beigelegt, der 150 Titel gebundener Werke im Ladenpreis von 5022 M 90 S, welche einen Nettopreis von 3855 M 44 S ergaben, demnach mit 23,24 Prozent rabattiert waren, verzeichnete.

In unserer Antwort an den Dresdner Verein führten wir aus, daß nach eingehender Untersuchung die uns eingesandte Liste zum größten Teile Werke umfaßt, die in broschürten Exemplaren zu einem normalen Rabattsatz geliefert würden, und daß der Minderrabatt sich lediglich von der geringeren Rabattierung der Einbände her schreibe.

Unter diesen Umständen war der Vorstand der Ansicht, daß eine Agitation, wenn überhaupt, sich gegen die Minderrabattierung der Einbände richten müsse, und sah sich infolgedessen nicht in der Lage die Dresdner Anträge zu unterstützen.

Die Firma Franz Lipperheide hatte sich unter Einwendung von zwei kleinen Schriften, welche sich mit der Frage der Einhaltung des Ladenpreises beschäftigten, mit der Bitte an uns gewandt, die in den Schriften behandelten Fragen zu einer Besprechung innerhalb unserer Vereinigung zu führen. Sie bat um Mitteilung des Ergebnisses, um dasselbe nebst anderen Boten dem ganzen Buchhandel zugänglich zu machen. Der Vorstand bedauerte, nicht in der Lage zu sein, dem Wunsche nachzukommen, da die Satzungen der Vereinigung eine Stellungnahme zu Streitfragen, wie sie in den Broschüren enthalten seien, ausschließen, und die Vereinigung ferner in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Börsenverein stehe.

Unsere letzte Hauptversammlung bewilligte einen Beitrag von 500 M zu den Kosten, welche durch die seitens der Korporation der Berliner Buchhändler erfolgte Einladung der Mitglieder zum vierten Internationalen Verleger-

Kongreß entstanden waren. Es steht uns allen noch frisch im Gedächtnis, wie gelungen die veranstalteten Festlichkeiten gewesen sind und welchen tiefen Eindruck sie auf unsere Gäste gemacht haben. Der Vorstand der Korporation hat uns in einem Schreiben seinen Dank für unsere thätige Unterstützung ausgesprochen.

Der Berliner Sortimenten-Verein hat uns das Ergebnis seiner am 27. Februar 1902 erfolgten Vorstandswahl mitgeteilt. Danach ist Herr W. Braunsitz wiederum zum Vorsitzenden gewählt. Nach unseren Satzungen hat der Vorsitzende des Sortimenten-Vereins Sitz und Stimme in unserem Vorstande. Herr W. Braunsitz gehört demnach auch für das kommende Geschäftsjahr dem Vorstande der Vereinigung als Mitglied an.

In unserem vorjährigen Berichte hatten wir Ihnen mitgeteilt, daß die Firma Mayer & Müller das pflichtgemäße Vorgehen Ihres Vorstandes gegen die Firma R. Streller in Leipzig zum Anlaß genommen hatte, eine Privatklage auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb gegen die Vorstandsmitglieder Karl Siegmund und H. L. Prager anzustrengen, um nach deren Zurückziehung eine Zivilklage gegen dieselben Herren zu richten, in welcher behauptet wurde, daß sie die Geschäftsgeheimnisse der Firma Mayer & Müller aufgedeckt hätten. Die Klage gipfelte in einer Schadenersatzforderung in Höhe von 1600 M. Wir konnten Ihnen im Vorjahre mitteilen, daß die Kammer für Handelsfachen am Landgericht I die Klage kostenpflichtig abgewiesen habe, daß wir aber Grund zu der Annahme hätten, daß die Kläger Berufung einlegen würden. Diese unsere Vermutung wurde zur Tatsache. Am 11. März d. J., nachdem mehrere Schriftsätze gewechselt und mehrere Termine vertagt worden waren, kam es zur Verhandlung vor dem Königlichen Kammergericht, vor dem der Rechtsanwalt Fuchs I unsere Vertretung übernommen hatte. Auch das Kammergericht hat die klägerische Firma mit ihrer Berufung kostenpflichtig abgewiesen. Leider ist uns das Urteil noch nicht zugestellt, so daß wir genötigt sind uns heute auf diese Mitteilung zu beschränken.

So hat auch die zweite Instanz in dieser für den ganzen Buchhandel so überaus wichtigen Sache unser Vorgehen als gesetzmäßig anerkannt, und wir dürfen uns nun wohl der Hoffnung hingeben, daß auch das Reichsgericht, welches die Kläger wahrscheinlich anrufen werden, endgiltig zu unseren Gunsten entscheiden werde. Hoffen wir, daß wir alle das Ende dieses Rechtsstreites, der uns nun schon zwei Jahre lang beschäftigt, erleben werden!

Die Satzungen der Vereinigung schreiben in ihrem ersten Paragraphen die Ueberwachung der Durchführung der Börsenvereins-Satzungen und die auf Grund derselben genehmigten Bestimmungen bei Verkäufen an das Publikum vor, und so haben wir auch im verfloffenen Jahre es als unsere vornehmste Pflicht erachtet, den Börsenverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das sagungstreue Berliner Sortiment gegen Uebergriffe einzelner Firmen zu wahren. Auch in diesem Jahre war die Zahl der vom Vorstande bearbeiteten Beschwerden wegen Verfehlungen gegen die Satzungen des Börsenvereins und die Verkaufsbestimmungen eine beträchtliche.

Besonders verursachten die Lieferanten für den Bazar Liez, der durch Preisunterbietung in noch nicht dagewesener Weise das Berliner Sortiment schädigte, die Hauptarbeitslast. Ist es uns auch gelungen, eine Anzahl der Quellen, die die Versorgung der Bücherlager in den Warenhäusern, insoweit diese als vom Börsenverein gesperrt zu betrachten sind, übernommen hatten, zu verstopfen, so ist es uns doch nicht möglich gewesen, einen vollen Erfolg zu erzielen, weil die